

2.7. Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.1. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten steht neben der Qualifizierung die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Mittelpunkt. Die methodische Gestaltung der Maßnahmen ist durch Partizipation gekennzeichnet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde und Landesfachverbände. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden.

Diese sind berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund oder Landesfachverband die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Angebote der Jugendbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren sowie Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit (ab 12 Jahren ohne Altersbegrenzung nach oben).

- Für die Durchführung eines Lehrganges sind grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich.
- Mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) soll zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und nicht älter als 27 Jahre sein.
- Die Altersbegrenzung bis 27 Jahre gilt nicht für TN, die die erlernten Lehrgangsinhalte innerhalb ihres Vereines, ihres Sportbundes oder Landesfachverbandes weitervermitteln (Multiplikatorinnen/Multiplikatoren).

- Es werden maximal 40 Personen pro Lehrgang bezuschusst.
- Die TN des Lehrganges müssen überwiegend aus Niedersachsen kommen.
- Die TN sollen grundsätzlich Mitglied im Sportverein sein.
- Eintägige Bildungsveranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 8 LE Bildungsarbeit geleistet werden.
- Kurzfortbildungen im Umfang von 4-5 LE werden nur im Rahmen des Konzeptes zur Schulsportassistenten-Aus- und -Fortbildung gefördert. Näheres regelt das Konzept Schulsportassistenten-Fortbildungen, dessen Vorgaben verbindlicher Bestandteil dieser Richtlinie sind.

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens € 9,00 pro Teilnehmertag (TNT) als Teilnahmegebühr von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben wird. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrganges abgezogen.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetage zusammen nur als ein Teilnahmetag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnahmetage zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mindestens acht Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.
3. Die Teilnahmebeiträge sind grundsätzlich über ein SE-PA-Einzugsverfahren einzuziehen.
4. Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

4.1. Fahrtkosten

- a) Bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung der Sportjugend Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten. Fahrkosten werden erstattet. Abrechnungsfähig sind Fahrtkosten für eine gemeinsame Anreise der Teilnehmenden (z. B. Reisebus), wenn diese durch eine erhöhte Teilnahmegebühr vollständig gegenfinanziert werden.
- b) Abrechnungsfähig bei der Sportjugend Niedersachsen sind Fahrtkosten der Lehrgangsleitung, Lehrteams, Referentinnen und Referenten sowie von Hospitierenden zur Einarbeitung.

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).

4.2. Honorare für Lehrteams, Lehrkräfte und Lehrgangsleitung

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

Aufgabenbeschreibung für Lehrteams

Zur Leitung von Gruppenprozessen und Gestaltung von Lernprozessen ist der Einsatz eines Lehrteams, das den gesamten Lehrgang kooperativ und gleichberechtigt leitet, zu empfehlen.

Die kontinuierliche Lehrgangsleitung im Team hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Ein Team übernimmt inhaltliche und organisatorische Aufgaben, d.h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte als auch für organisatorische Aufgaben sowie ggf. für die Betreuung von minderjährigen Teilnehmenden verantwortlich.

Honorare für Lehrteams

Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referentinnen bzw. Referenten. Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzen und bei kleinen Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referentinnen bzw. Referenten in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team. Für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportreferentinnen und Sportreferenten können im Lehrteam keine Honorare erstattet werden. Das Honorar pro Referentin bzw. Referent darf den Satz des Einzelhonorars nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:
Honorare:

1 Tag	min. 8 LE (1 TNT)	320,00 €
2 Tage	min. 12 LE (2 TNT)	480,00 €
2-3 Tage	min. 16 LE (2 TNT)	640,00 €
3 Tage	min. 20 LE (3 TNT)	800,00 €
4 Tage	min. 32 LE (4 TNT)	1280,00 €
5 Tage	min. 40 LE (5 TNT)	1600,00 €
6 und mehr Tage	min. 50 LE (min. 5 TNT)	2000,00 €

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar.

Honorare für Lehrkräfte

Für Einzelreferentinnen bzw. -referenten wird ein Honorar von 25,00 € je LE erstattet. Pro Tag und Referentin bzw. Referent sind max. 10 LE erstattungsfähig.

Höhere Honorare bis zu 45,00 € pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen und auf dem Abrechnungsbildung zu vermerken.

- Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme des Verbandes einnimmt.
- Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern.
- Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
- Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
- Erstellung von Dokumentationen
- spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung
- Gültiges DOSB Ausbilderzertifikat

Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- einer Begründung
- der Lehrgangsbezeichnung
- des Themas
- des Termins
- der Referentin bzw. des Referenten

bei der Abteilung Bildung zu beantragen. Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

Honorare für Lehrgangsleitung

Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Lehrgänge, der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Lehrgänge. Dabei nimmt die Lehrgangsleitung inhaltliche und organisatorische Aufgaben sowohl bei der Vorbereitung, als auch bei der Durchführung und Nachbereitung des Lehrgangs wahr. Für die Lehrgangsleitung können Honorare gemäß der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen“ – Abrechnungsfähige Höchstsätze –, Ziffer 4, Buchstabe c, erstattet werden sofern kein Lehrteam im Einsatz ist.

Blended Learning

Für die Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei Internetgestützten Lernprozessen (E-Learning, Blended Learning) gilt eine ergänzende Durchführungsbestimmung, die verbindlicher Bestandteil dieser Richtlinie ist.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Selbstverpflichtung der Referentinnen und Referenten

Die von der Sportjugend Niedersachsen eingesetzten Referentinnen und Referenten unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Hiermit wird die Einhaltung

- des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
- der Chancengleichheit von Männern und Frauen
- der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport dokumentiert.

4.3. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung sind:

- Tageslehrgänge (8 -10 LE) max. € 16,00 pro TN
 - mehrtägige Lehrgänge max. € 60,00 (pro Tag und TN)
- An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet, es sei denn die Veranstaltung beginnt vor 12 Uhr am Anreisetag und endet nach 15:30 Uhr am Abreisetag. Tageslehrgänge bis zu 10 LE werden ohne Übernachtung durchgeführt. Ausnahmeregelungen zu Ziffer 4.3 sind beim LSB, Abteilung Bildung, vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen zu Ziffer 4, z.B. Honorare über € 45,00, entscheidet auf vorherigen begründeten Antrag das zuständige LSB-Organ.

4.4. Kinderbetreuung

Für Betreuungspersonen sind bis zu € 11,00 pro Zeitsunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitsunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.

- a) Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
- b) Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Für die Betreuungspersonen können Fahrtkosten erstattet werden.
- c) Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei: ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/1268-5225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

4.5. Allgemeine Ausgaben

- a) Erstattungsfähig sind:
 - 1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
 - 2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
 - 3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
 - 4. Ausgaben für Lehrmaterialien für die ÜL-Ausbildungen (insb. die, die vom LSB in Auftrag gegeben worden sind)

5. Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal € 5,00 je teilnehmende Person auf Fremdrechnung.

- b) Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen (s. unter 8.a)
- c) Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von **bis zu € 5,50** je teilnehmende Person). Eigenbeleg wird anerkannt. Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nach- bereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

4.6. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzung

Aus den bereitgestellten Kontingenten können durch die Landesfachverbände 10% bis maximal € 500,00 für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lehrarbeit abgerechnet werden. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportregionen können aus den bereitgestellten Kontingenten maximal € 500,00 pro Sportregion für o.g. Anschaffungen abgerechnet werden.

Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) sind bei der Sportjugend Niedersachsen zu beantragen.

Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

Darüber hinaus gehende erforderliche Anschaffungen müssen bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt werden. Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) sind bei der Sportjugend Niedersachsen zu beantragen. Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

Ergänzend gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände (s. 2.2).

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

5.1. Sportbünde

Die Beantragung der Mittel erfolgt nach schriftlicher Aufforderung durch die Abteilung Bildung im vorherigen Kalenderjahr. Nachbewilligungen im laufenden Kalenderjahr sind auf Antrag möglich. Der Stützpunkt der Sportregion verwaltet alle Lehrgänge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm. Die geplanten Lehrgänge werden dazu mit allen erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm eingegeben. Es ist zu beachten, dass die Sportbünde einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe Punkt 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt den Stützpunkten der jeweiligen Sportregionen die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihr anerkannten Maßnahmen

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Lehrgänge durch den Stützpunkt im LSB-Verwaltungsprogramm und nach Plausibilitätsprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen.

5.2. Landesfachverbände

Die Landesfachverbände haben ihre Anträge grundsätzlich bis zum 15. August des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Diesen Anträgen muss eine Aufstellung der beabsichtigten Lehrgangsmaßnahmen (Jahresplanung) sowie der dazugehörigen Kostenschätzung auf von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Vordrucken beigefügt werden. Es ist zu beachten, dass die Landesfachverbände einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe Ziffer 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung der Erstattungsanträge.

6. Nachweisführung

6.1. Sportbünde

Die Abrechnungen erfolgen durch die Geschäftsstellen der Stützpunkte (Mittelverwaltender Sportbund) unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms.

Die Maßnahmen müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes über das LSB-Verwaltungsprogramm abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung bei der Abteilung Bildung beantragt werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin. Die Daten der Teilnehmenden (TN) sind vollständig incl. Alter und Adresse im LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.

Die Abrechnungsunterlagen/Original-Nachweise (Teilnahme-Liste mit Unterschriften, Honorarabrechnungen, Programm, Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse) verbleiben beim Sportbund und werden 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Originalbelege können zur Überprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen angefordert werden.

Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

6.2. Landesfachverbände

Die Erstattungsanträge müssen spätestens **8 Wochen** nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können eine Fristverlängerung bzw. abweichende Regelungen (z.B. eine quartalsweise Abrechnung) bei der Abteilung Bildung beantragt werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin (Ausschlussfrist). Folgende Abrechnungsunterlagen verbleiben im Original beim Landesfachverband. Sie sind 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm,
 - die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändigen Unterschriften,
 - Honorarabrechnungen
 - Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse
- Die Formulare der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Teilnahmebeträge) zu enthalten. Dieser Einzelverwendungsnachweis ist mit Originalbelegen durch die Landesfachverbände zu führen.

Mit dem Einreichen der Erstattungsanträge ist eine Bestätigung über die durchgeführten Teilnahmetage auf den Vordrucken der Sportjugend Niedersachsen beizubringen. Die zugehörigen Lehrgangsprogramme sind in Kopie beizufügen. Die Anträge können schriftlich, per Mail oder per Fax zugeleitet werden.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.7.2. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte für Fördermittel zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:

- Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind
- andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind,
- Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind sowie
- die Sportbünde.

Die Antragsberechtigten sollen eine eigene Jugendorganisation besitzen. Die Fördermittel können nur für Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen ihrer Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Bezuschusst werden nur Maßnahmen von Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmenden die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens vier Tage dauern.
- Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.

- Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr.
- Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmende über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können.
- Bei inklusiven Freizeiten ist ein anderer Betreuerschlüssel möglich. Der Betreuungsschlüssel kann in ein angemessenes Verhältnis zum Entwicklungsstand der Teilnehmenden gesetzt werden.
- Außerdem erfolgt die Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen aus Mitteln für Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen.

Über Ausnahmen zu Ziffer 3. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 2,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, Leiterin bzw. Leiter, Betreuerin bzw. Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nur einmal gewährt. Leiterinnen bzw. Leiter, Betreuerinnen bzw. Betreuer von Freizeiten sowie Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Freizeiten, die eine gültige JuLeiCa nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2,50 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen JuLeiCa, die dem Erstattungsantrag (Formblatt der Sportjugend Nds.) Abrechnung beizufügen ist.